

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht Sicherheitspolitischen Kommission des
Nationalrates vom ...¹;
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

*Minderheit (Hess Erich, Addor, Fridez, Gartmann, Götte, Heimgartner,
Hurter Thomas, Tuena, Walliser, Zuberbühler)*

Nichteintreten

I.

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996³ wird
wie folgt geändert :

4. Kapitel: Einzelbewilligungen

Art. 18 Abs. 3 (neu)

³ Gehört der Empfängerstaat zu den Ländern gemäss Artikel 17 Absatz 3bis
[*Länder des Anhanges 2 KMV*] und sind seit der Unterzeichnung der
Nichtwiederausfuhr-Erklärung mindestens fünf Jahre verstrichen, so gilt
diese als aufgehoben, wenn sich der Empfängerstaat verpflichtet hat, das
Kriegsmaterial nur unter folgenden Bedingungen weiterzugeben:

- a. der Drittstaat ist nicht in einen internen oder internationalen
bewaffneten Konflikt verwickelt; es sei denn, der Drittstaat macht von
seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch und der
Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat einen Verstoß gegen das

¹ FF 2024 ...

² FF 2024 ...

³ SR 514.51

völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der UNO-Charta festgestellt; oder der Empfängerstaat kommt gestützt auf seine völkerrechtliche Analyse zum Schluss, dass der Tatbestand für das Selbstverteidigungsrecht gemäss Art. 51 UNO-Charta erfüllt ist; oder der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat Massnahmen nach Artikel 42 der UNO-Charta angeordnet, die Luft-, See- oder Landstreitkräfte der Mitgliedstaaten einschliessen;

- b. der Drittstaat verletzt die Menschenrechte nicht schwerwiegend und systematisch;
- c. im Drittstaat besteht kein hohes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Minderheit I (Fivaz Fabien, Andrey, Fridez, Schlatter)

³ Gehört der Empfängerstaat zu den Ländern gemäss Artikel 17 Absatz 3bis [=Länder des Anhanges 2 KMV] und sind seit der Unterzeichnung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung mindestens zehn Jahre verstrichen, so gilt ...

Minderheit II (Tuena, Addor, Gartmann, Götte, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Walliser, Zuberbühler)

³ Nichtwiederausfuhr-Erklärungen werden auf fünf Jahre befristet.

5. Kapitel: Kontrollen, Verfahren, Gebühren

Minderheit (Fivaz Fabien, Andrey, Candan Hasan, Fridez, Molina, Schlatter, Seiler Graf, Zryd)

Art. 32a (neu)

¹ Der Bundesrat listet in einer Verordnung auf, welche Länder von den Artikeln 15, 16a und 20 ausgenommen werden können.

- ² Um in die Liste aufgenommen zu werden, müssen die Länder
- a. über ein strenges Exportkontrollregime für Kriegsmaterial verfügen, das mit jenem der Schweiz vergleichbar ist;
 - b. die wichtigsten internationalen Waffenkontrollverträge ratifiziert haben.

³ Die Aufnahme der Länder in diese Liste wird regelmässig, mindestens alle fünf Jahre, neu evaluiert. Der Bundesrat legt einen Evaluationsbericht vor.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 46 Abs. 3 (neu)

³ Wurde die Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Inkrafttreten von Artikel 18 Absatz 3 unterzeichnet und ist diese älter als fünf Jahre, kann der Empfängerstaat die Einhaltung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingungen für die Weitergabe von Kriegsmaterial nachträglich erklären. Mit dem Empfang der entsprechenden Erklärung gilt die Nichtwiederausfuhr-Erklärung als aufgehoben.

Minderheit I (Fivaz Fabien, Andrey, Fridez, Schlatter)

³ Wurde die Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Inkrafttreten von Artikel 18 Absatz 3 unterzeichnet und ist diese älter als zehn Jahre, kann der Empfängerstaat ...

Minderheit II (Tuena, Addor, Candinas, de Quattro, Gartmann, Götte, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Walliser, Zuberbühler)

³ *streichen*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.